



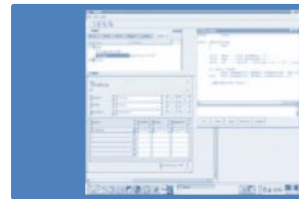
Amt für Gemeinden Graubünden  
Uffizzi da vischnancas dal Grischun  
Ufficio per i comuni dei Grigioni

---

# HRM2

Harmonisiertes  
Rechnungslegungsmodell 2  
für die Bündner Gemeinden

---



Praxisempfehlung Nr. 16

**Darlehen, Beteiligungen, Investitionsbeiträge**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Darlehen.....</b>	<b>4</b>
2.1 Grundsätzliches .....	4
2.2 Gewährte Darlehen im Finanzvermögen .....	5
2.3 Gewährte Darlehen im Verwaltungsvermögen .....	6
2.4 Erhaltene Darlehen .....	7
<b>3. Beteiligungen .....</b>	<b>9</b>
3.1 Grundsätzliches .....	9
3.2 Beteiligungen im Finanzvermögen .....	9
3.3 Beteiligungen im Verwaltungsvermögen.....	10
<b>4. Investitionsbeiträge .....</b>	<b>12</b>
4.1 Grundsätzliches .....	12
4.2 Investitionsbeiträge für Investitionen Dritter .....	12
4.3 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung.....	13

### Herausgeber

Amt für Gemeinden Graubünden  
Grabenstrasse 1  
7001 Chur

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) für die Bündner Gemeinden stützt sich auf folgende Erlasse:

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG; BR 710.100)
- Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG; BR 710.200)

Die Bestimmungen des FHG gelten für die politischen Gemeinden, soweit nicht abweichende kantonale Bestimmungen gelten oder das Gesetz ausdrücklich kantonale Tatbestände regelt. Für die Regionen und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gilt das Gesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.

## 2. Darlehen

### 2.1 Grundsätzliches

Beim Darlehen verpflichtet sich der Darlehensgläubiger durch einen Darlehensvertrag einem Darlehensschuldner, in der Regel zu marktüblichen Bedingungen (Rückzahlung, Zins, etc.), einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensschuldner verpflichtet sich dagegen zur Rückzahlung des ausgeliehenen Geldbetrages sowie zur Bezahlung des vereinbarten Zinses. Die Gemeinde kann Darlehensgläubigerin oder Darlehensschuldnerin sein.

Darlehen, welche die Gemeinde gewährt, können dem Finanzvermögen oder dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden. Gemäss Art. 2 Abs. 1 FHG umfasst das Finanzvermögen jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen hingegen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (vgl. Art. 2 Abs. 2 FHG).

Kann eine Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Geldmittel von Anfang an ausgeschlossen werden, handelt es sich nicht um ein Darlehen, sondern um einen Beitrag. Solche "Darlehen" / Beiträge sind im Zeitpunkt der Gewährung unabhängig von der Höhe erfolgswirksam in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.

## 2.2 Gewährte Darlehen im Finanzvermögen

Die Darlehen im Finanzvermögen werden in kurz- und langfristige Darlehen (Finanzanlagen) unterteilt. Zu- und Abgänge von solchen Darlehen werden erfolgsneutral in der Bilanz verbucht. Allfällige Bewertungskorrekturen erfolgen erfolgswirksam über das entsprechende Wertberichtigungskonto (Minus Aktivkonto).

### Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
10200	Kurzfristige Darlehen Finanzvermögen	Darlehen bis 1 Jahr Laufzeit
10200.99	Wertberichtigungen kurzfristige Darlehen Finanzvermögen	Minus Aktivkonto
10710	Langfristige Darlehen Finanzvermögen	Darlehen über 1 Jahr Laufzeit
10710.99	Wertberichtigungen langfristige Darlehen Finanzvermögen	Minus Aktivkonto

Die Verbuchung der Zinsen sowie allfälliger Bewertungskorrekturen der Darlehen im Finanzvermögen erfolgt erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung.

### Erfolgsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
3440	Wertberichtigungen Finanzanlagen Finanzvermögen	Negative Wertberichtigungen (Abwertung)
4402	Zinsen kurzfristige Finanzanlagen	Zinsen von kurzfristigen Finanzanlagen, Sachgruppe 102
4407	Zinsen langfristige Finanzanlagen	Zinsen von langfristigen Finanzanlagen, Sachgruppe 107
4441	Marktwertanpassungen Darlehen Finanzvermögen	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung)

## 2.3 Gewährte Darlehen im Verwaltungsvermögen

Gewährte rückzahlbare, verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen des Verwaltungsvermögens mit vereinbarter Laufzeit, bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen (vgl. Art. 12 Abs. 2 FHVG) und zu bilanzieren. Notwendige Bewertungskorrekturen erfolgen erfolgswirksam über das entsprechende Wertberichtigungskonto (Minus Aktivkonto).

### Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
54xx	Darlehen Verwaltungsvermögen	Rückzahlbare Darlehen im Verwaltungsvermögen mit vereinbarter Laufzeit werden als Investitionsausgabe betrachtet
64xx	Rückzahlung von Darlehen im Verwaltungsvermögen	Die Rückzahlung von Darlehen im Verwaltungsvermögen wird als Investitionseinnahme betrachtet

### Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
144xx	Darlehen Verwaltungsvermögen	Darlehen mit vereinbarter Laufzeit und Rückzahlungspflicht
144xx.99	Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen	Minus Aktivkonto

Gewährte Darlehen, die mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung oder Interessenz im Zusammenhang stehen, sind im Beteiligungsspiegel im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen (vgl. Art. 25 Abs. 1 FHVG). Anstatt einer aufwendigen und schwierig zu interpretierenden Konsolidierung soll mit einer weitgehenden Offenlegung im Anhang zur Jahresrechnung die Transparenz verbessert werden.

Die Verbuchung der Zinsen sowie allfälliger Bewertungskorrekturen der Darlehen im Verwaltungsvermögen erfolgt erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung.

### Erfolgsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
3640	Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen	Wertberichtigungen, Sachgruppe 144xx
3874	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen Verwaltungsvermögen	Zusätzliche Abschreibungen, Sachgruppe 144xx
4450	Finanzertrag aus Darlehen im Verwaltungsvermögen	Zinsen von Darlehen im Verwaltungsvermögen

Bedingt rückzahlbare Darlehen mit unbeschränkter Laufzeit sind als Investitionsbeiträge zu betrachten (vgl. nachfolgende Ausführungen unter Ziffer 4). Als Voraussetzung dafür gilt, dass die Geldmittel beim Darlehensnehmer für den Erwerb von dauerhaften Vermögenswerten mit Investitionscharakter verwendet werden.

## 2.4 Erhaltene Darlehen

Erhaltene Darlehen sind im Fremdkapital zu bilanzieren. Es wird dabei zwischen kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten unterschieden.

### Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
201xx	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten bis 1 Jahr Laufzeit
206xx	Langfristige Darlehen	Verbindlichkeiten über 1 Jahr Laufzeit

Die Verbuchung der Zinsen der erhaltenen Darlehen erfolgt erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung.

### Erfolgsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
3401	Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen, Sachgruppe 201
3406	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen, Sachgruppe 206



### 3. Beteiligungen

#### 3.1 Grundsätzliches

Finanzielle Beteiligungen (Aktien, Partizipationsscheine, Genossenschaftsscheine, etc.) an anderen Unternehmungen können für die Gemeinde Anlagen (Finanzvermögen) oder Ausgaben (Verwaltungsvermögen) darstellen.

Viele Bündner Gemeinden besitzen eine (minimale) finanzielle Beteiligung an Unternehmen (z. B. Energieversorgungsunternehmen, Bergbahnen, Skilifte, Rhätische Bahn, Graubündner Kantonalbank, Raiffeisen), welche sie als Entschädigung für eine allfällige Konzessionserteilung erhalten oder mit eigenen Mitteln erworben haben. Diese Beteiligungen werden von den Gemeinden in der Regel nicht im Sinne einer Finanzanlage gehalten, sondern aus einem öffentlichen, strategischen Interesse heraus. Solche finanziellen Beteiligungen gehören grundsätzlich zum Verwaltungsvermögen.

#### 3.2 Beteiligungen im Finanzvermögen

Die Beteiligungen im Finanzvermögen werden in kurz- und langfristige Finanzanlagen unterteilt. Zu- und Abgänge von finanziellen Beteiligungen im Finanzvermögen werden erfolgsneutral in der Bilanz verbucht. Allfällige Bewertungskorrekturen erfolgen erfolgswirksam über das entsprechende Wertberichtigungskonto (Minus Aktivkonto).

#### Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
102xx	Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen bis 1 Jahr Laufzeit
102xx.99	Wertberichtigungen kurzfristige Finanzanlagen Finanzvermögen	Minus Aktivkonto
107xx	Langfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen über 1 Jahr Laufzeit
107xx.99	Wertberichtigungen langfristige Finanzanlagen Finanzvermögen	Minus Aktivkonto

Die Verbuchung der Zinsen, allfälligen Bewertungskorrekturen sowie tatsächlich realisierten Kursverlusten/-gewinne erfolgt erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung.

### Erfolgsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
3410	Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen Finanzvermögen	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Finanzanlagen bei Veräusserung oder Übertragung ins Verwaltungsvermögen
3440	Wertberichtigungen Finanzanlagen Finanzvermögen	Negative Wertberichtigungen (Abwertung)
4402	Zinsen kurzfristige Finanzanlagen	Zinsen von kurzfristigen Finanzanlagen, Sachgruppe 102
4407	Zinsen langfristige Finanzanlagen	Zinsen von langfristigen Finanzanlagen, Sachgruppe 107
4410	Realisierte Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen Finanzvermögen	Realisierte Kursgewinne aus der Veräusserung von kurz- und langfristigen Finanzanlagen
4442	Marktwertanpassungen Beteiligungen Finanzvermögen	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung)

### 3.3 Beteiligungen im Verwaltungsvermögen

Finanzielle Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen (vgl. Art. 12 Abs. 2 FHVG) und zu bilanzieren. Übertragungen von im Verwaltungsvermögen bilanzierten Beteiligungen in das Finanzvermögen erfolgen über die Investitionsrechnung. Notwendige Bewertungskorrekturen erfolgen erfolgswirksam über das entsprechende Wertberichtigungskonto (Minus Aktivkonto).

### Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
55xx	Beteiligungen Verwaltungsvermögen	Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden als Investitionsausgabe betrachtet
65xx	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	Übertragung von Beteiligungen (Sachgruppe 145xx) in das Finanzvermögen

### Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
145xx	Beteiligungen Verwaltungsvermögen	Beteiligungen
145xx.99	Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen	Minus Aktivkonto

Die Verbuchung der Zinsen sowie allfälliger Bewertungskorrekturen der Beteiligungen im Verwaltungsvermögen erfolgt erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung.

### Erfolgsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
3650	Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen	Wertberichtigungen, Sachgruppe 145xx
3875	Zusätzliche Abschreibungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen	Zusätzliche Abschreibungen, Sachgruppe 145xx
4451	Finanzertrag aus Beteiligungen im Verwaltungsvermögen	Dividenden, etc. von Beteiligungen im Verwaltungsvermögen

## 4. Investitionsbeiträge

### 4.1 Grundsätzliches

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Es wird unterschieden zwischen Investitionsbeiträge für Investitionen Dritter (z. B. Mitfinanzierung einer Abwasserreinigungsanlage, welche von einer Trägerschaft betrieben wird, an der mehrere Gemeinden beteiligt sind) und Investitionsbeiträge für eigene Rechnung (z. B. Kanton bezahlt einer Gemeinde einen Beitrag für den Bau einer Lawinverbauung).

### 4.2 Investitionsbeiträge für Investitionen Dritter

Sofern der Gesamtbetrag des Investitionsbeitrages die für die Gemeinde geltende Aktivierungsgrenze (vgl. Art. 12 FHVg) übersteigt, ist der Investitionsbeitrag für Investitionen Dritter als Ausgabe in der Investitionsrechnung zu verbuchen und zu bilanzieren. Eine allfällige Rückzahlung des Investitionsbeitrages ist in der Investitionsrechnung als Einnahme zu verbuchen.

#### Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
56xx	Eigene Investitionsbeiträge	Investitionsausgaben für Beiträge an Investitionen Dritter
66xx	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge an Dritte müssen unter Umständen bei einer Zweckentfremdung zurück bezahlt werden.

#### Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
146xx	Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge
146xx.99	Wertberichtigungen Investitionsbeiträge	Minus Aktivkonto

Die Verbuchung der Abschreibungen der aktivierten Investitionsbeiträge für Investitionen Dritter erfolgt erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung. Die Nutzungsdauer, bzw. der Abschreibungssatz richtet sich nach der Art der Investition (Hochbauten, Tiefbauten, etc.). Sie ist so zu wählen, wie wenn es sich um eine eigene Investition handelt (vgl. Art. 22 Abs. 5 FHVG).

### Erfolgsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
3660	Ordentliche Abschreibungen Investitionsbeiträge	Sachgruppe 146
3661	Ausserordentliche Abschreibungen Investitionsbeiträge	Sachgruppe 146
3876	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge	Sachgruppe 146

### 4.3 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

Investitionsbeiträge, welche die Gemeinde für die Mitfinanzierung eigener Investitionen von Dritten erhält, sind in der Investitionsrechnung als Einnahme zu verbuchen. Am Ende der Rechnungsperiode werden die Nettoinvestitionen (Ausgaben abzüglich Einnahmen) der Investitionsrechnung in der Bilanz aktiviert.

### Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
63xx	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	Investitionsbeiträge von Dritten für die Mitfinanzierung eigener Investitionsausgaben